

Satzung
über die Benutzung der Offenen Ganztagesesschulen und dem zusätzlichen Betreuungsangebot am Freitag an der Graf-Heinrich-Grundschule (OGTS-Satzung) vom 18.07.2023

Der Markt Kaisheim erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1
Trägerschaft und Zweckbestimmung

- (1) Der Freistaat Bayern, vertreten durch die Schulleiterin/den Schulleiter, ist Träger der offenen Ganztagesesschule (OGTS) im Anschluss an den regulären Schulunterricht.
- (2) Der Markt Kaisheim ist als Kooperationspartner Träger des zusätzlichen Betreuungsangebotes am Freitag an der Graf-Heinrich-Grundschule in Kaisheim.
- (3) Die OGTS ist im Rahmen der durch die Eltern gebuchten Zeiten eine schulische Veranstaltung.

§ 2
Anmeldung und Teilnahme

- (1) Die Anmeldung und Teilnahme zu den schulischen Betreuungsangeboten der OGTS richtet sich nach den Bestimmungen für offene Ganztagesesschulen.
- (2) ¹Die Anmeldungen zu den zusätzlichen Betreuungsangeboten an Freitagen sind rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres verbindlich für das gesamte Schuljahr beim Schulaufwandsträger einzureichen. ²Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzüge) jeweils zum Ersten eines Monats möglich, sofern noch Plätze zur Verfügung stehen. ³Ab einer Teilnehmerzahl von fünf Kindern je Buchungszeit kann die zusätzliche Freitagsbetreuung angeboten werden.
- (3) Die Anmeldung ist durch einen Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) vorzunehmen.
- (4) ¹Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zu ihrer Person und zur Person des aufzunehmenden Kindes zu geben. ²Änderungen in der Personensorge sowie der Anschrift oder Telefonnummer sind unverzüglich der Einrichtungsleitung anzuzeigen.

§ 3
Buchungszeiten

¹Die OGTS kann bis 14.00 Uhr oder bis 16.00 Uhr gebucht werden. ²Die Buchungszeiten werden verbescheidet. ³Eine Änderung ist im laufenden Schuljahr nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, eine Verkürzung ist ausgeschlossen. ⁴Die Entscheidung trifft die Schulleitung in Absprache mit der Gemeindeverwaltung. ⁵Eine Abholzeit um 13 Uhr kann nur unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen vereinbart werden.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) ¹Die OGTS sowie die zusätzliche Betreuung am Freitag sind an allen Unterrichtstagen so rechtzeitig geöffnet, dass eine Betreuung in unmittelbarem Anschluss an das Unterrichtsende möglich ist. ²Die Betreuung endet Montag bis Freitag spätestens um 16.00 Uhr.
- (2) Soweit an einzelnen Tagen eine Schließung der OGTS/der zusätzlichen Betreuung am Freitag erforderlich ist, wird dies jeweils rechtzeitig durch Aushang oder über eine Onlineanwendung (derzeit: „Elternnachricht“ und „Stay Informed“-App) bekannt gegeben.

§ 5 Betreuungsjahr, Ferien

- (1) Das Betreuungsjahr ist das Schuljahr.
- (2) Die Ferien entsprechen den bayerischen Schulferien.
- (3) Während der Bayerischen Schulferien findet keine Betreuung im Rahmen der Betreuungsangebote dieser Satzung statt.

§ 6 Krankheit, Anzeigepflichten

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich dem Betreuungspersonal mitzuteilen.
- (2) ¹Kinder, die an einer der in Abs. 1 genannten Krankheiten oder an Läusen leiden, dürfen die OGTS während der Dauer ihres Leidens nicht besuchen. ²Der Einrichtungsleitung ist das Leiden sowie die voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Leidet ein Kind an einer nicht in Abs. 1 genannten ansteckenden Krankheit, ist das Betreuungspersonal von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. ²Gleiches gilt, wenn Personen, die mit dem Kind in einer häuslichen Gemeinschaft leben, an einer ansteckenden Krankheit leiden. ³Das Kind kann für die Dauer der Erkrankung zur Wahrung des Kindeswohls vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. ⁴Die Wiederzulassung des Kindes zum Betreuungsangebot kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden. ⁵Tritt die Erkrankung erst während der Betreuungszeit auf, ist die Leitung zum Wohle der Kinder berechtigt, das erkrankte Kind vom weiteren Besuch auszuschließen. ⁶Liegt keine schriftliche Einverständniserklärung für die eigenständige Bewältigung des Heimweges vor, müssen die Erziehungsberechtigten das Kind nach einer Information durch die Einrichtungsleitung abholen.
- (4) ¹Das Betreuungspersonal ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden) zu unterrichten. ²Ärztlich verordnete Medikamente werden vom Betreuungspersonal nicht verabreicht.

- (5) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räumlichkeiten der OGTS nicht betreten.

§ 7

Aufsichtspflicht und Haftung, Unfallversicherung

- (1) ¹Für die Teilnahme an einem offenen Ganztagsangebot gelten § 22 Bayerische Schulordnung (BaySchO) sowie etwaige Regelungen zur Aufsicht bei schulischen Veranstaltungen. ²Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, die auch die Mittagszeit umfasst, trägt die Schulleitung. ³Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf Lehrkräfte oder volljähriges und geeignetes pädagogisches Personal im Rahmen des offenen Ganztagesangebots ist zulässig. ⁴Die Verpflichtung der Schulleitung bleibt davon unberührt.
- (2) ¹Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht über die teilnehmenden Schülerinnen / Schüler am Betreuungsangebot an Freitagen, die auch die Mittagszeit umfasst, trägt der Markt Kaisheim. ²Eine Übertragung auf volljähriges und geeignetes pädagogisches Personal ist zulässig. ³Die Verpflichtung des Marktes Kaisheim bleibt davon unberührt.
- (3) ¹Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Eintreffen der Schülerin/des Schülers in der Betreuungseinrichtung und endet mit der Übergabe an den Abholungsberechtigten oder mit dem selbständigen Verlassen der Einrichtung. ²Auf dem Weg zur und von der Betreuungseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.
- (4) Die Schülerinnen/Schüler dürfen nur alleine nach Hause gehen, wenn der Einrichtungsleitung eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (5) ¹Soweit der Heimweg der betreuten Schülerinnen/Schüler nicht selbständig bestritten wird, dürfen diese nur von den Erziehungsberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten Personen von der Betreuungseinrichtung abgeholt werden. ²Der Einrichtungsleitung bleibt es vorbehalten zu prüfen, ob die abholende Person befähigt ist, für das Wohl der Schülerin/des Schülers zu sorgen.
- (6) Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe oder mitgebrachter Ausstattung der Schülerinnen/Schüler wird keine Haftung übernommen.
- (7) ¹Aufgenommene Kinder genießen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) SGB VII Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. ²Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Schule, während des Aufenthalts in der schulischen Betreuungseinrichtung sowie während deren Veranstaltungen unfallversichert. ³Die Erziehungsberechtigten haben Wegeunfälle umgehend der jeweiligen Schulleitung zu melden.

§ 8

Beendigung des Besuchs der OGTS oder der Betreuung am Freitag, Ausschluss

- (1) Die dauerhafte Abmeldung von der Teilnahme am offenen Ganztagsangebot während des Schuljahres kann nur bei Vorliegen wichtiger Gründe durch die Schulleitung in Absprache mit der Gemeindeverwaltung gestattet werden.

- (2) Die Kündigung des Betreuungsangebotes an Freitagen durch die Erziehungsberechtigten ist in Ausnahmefällen bis zum 15. eines Monats zum Ende des darauffolgenden Monats schriftlich möglich.
- (3) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalendermonats vom Besuch der Freitagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
1. das Verhalten des Kindes das Gemeinschaftsleben erheblich stört oder gefährdet,
 2. durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten die Durchführung eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebes erheblich oder wiederholt beeinträchtigt wird und dadurch die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Betreuungseinrichtung und Erziehungsberechtigten nicht möglich ist,
 3. die Gebühr trotz Fälligkeit für mindestens zwei Monate nicht entrichtet wurde,
 4. es von den Erziehungsberechtigten trotz Hinweis des Personals wiederholt nicht pünktlich zum Ende vereinbarten Betreuungszeit oder Öffnungszeiten (§ 4) abgeholt wurde, oder
 5. gegen diese Satzung in sonstiger Weise wiederholt schwerwiegend verstoßen wird.
- (4) Ein Ausschluss kann zum Ende des folgenden Monats ausgesprochen werden. In besonders schwerwiegenden Fällen, die einen weiteren Verbleib des Kindes in der Betreuung unzumutbar erscheinen lassen, kann ein fristloser Ausschluss erfolgen.

§ 9 Gebühren

Für den Besuch der Einrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Benutzung der OGTS und der zusätzlichen Betreuung am Freitag an der Graf-Heinrich-Grundschule in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Kaisheim, den 19.07.2023



(Siegel)

Markus Harsch, 2. Bürgermeister

Die Satzung wurde wortgleich im Amtsblatt des Marktes Kaisheim mit der Nr. 29 am

20.07.2023 sowie im Mitteilungsblatt Nr. 10/2023 am 28.07.2023 abgedruckt.

Kaisheim, den 27.07.2023

Unterschrift 